

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Verkehrsverein Vättis“ (nachfolgend «VVV») besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Vättis.

Art. 2 Zweck

Der VVV bezweckt die Erhaltung und Förderung des Tourismus der Gemeinde Pfäfers, für Vättis.

In Zusammenarbeit mit den Behörden und anderen am Fremdenverkehr beteiligten Organisationen in- und ausserhalb der Region erfüllt er diese Aufgabe insbesondere durch:

- a) Gestaltung einer fremdenverkehrsgerechten Ortspolitik, welche die mittel- und langfristige Entwicklung der Gemeinde unterstützt,
- b) Beitrag zur optischen Gestaltung des Ortes und dessen Umgebung,
- c) Durchführung von Veranstaltungen für Gäste und EinwohnerInnen,
- d) Unterstützung bei der Instandstellung und Unterhaltsarbeiten an Wanderwegen und Ruhebänken der Gemeinde entsprechend der vorliegenden Leistungsvereinbarung,
- e) Führen von Informationsstellen,
- f) Vertretung der touristischen Interessen nach aussen,
- g) Behandlung von Anregungen und Beschwerden zum Fremdenverkehr,
- h) Aktive Mitwirkung in Gremien und Verbänden, welche sich für die touristische Entwicklung in unserer Region engagieren,
- i) Förderung des Tourismusbewusstseins der einheimischen Bevölkerung und Entwicklung eines positiven Images als Gast-, respektive Tourismusgemeinde und
- j) Förderung des Gedankengutes und Interessen des UNESCO Weltnaturerbe Tektonikarena Sardona.

II Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglied im VVV kann jede natürliche und juristische Person sein, die sich zur Erfüllung der gesetzlichen und statutarischen Obliegenheiten einsetzt.

- a) InhaberInnen oder LeiterInnen von Bewirtschaftungs- oder Beherbergungsbetrieben und Ferienhäusern,
- b) GeschäftsinhaberInnen, Gesellschaften und Vereine und
- c) Einzelmitglieder.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen.

Zu Ehrenmitglieder können von der Generalversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Ort im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen verdient gemacht haben.

III Finanzen

Art. 4 Beiträge

Die Mitglieder haben die für das Vereinsjahr beschlossenen Beiträge an den Verein nachfolgender Regelung zu entrichten:

Der Mitgliederbeitrag wird jeweils an der Hauptversammlung beschlossen.
Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind nicht beitragspflichtig.

Ist ein Mitglied mehr als zwei Jahre mit der Beitragszahlung im Verzug, kann es von der Mitgliederliste ohne weitere Begründung ausgeschlossen werden.

Die Beitragshöhe wird von der Hauptversammlung genehmigt. Die Beiträge sind für das laufende Geschäftsjahr voll zu leisten. Das gilt auch bei vorzeitigem Austritt.

Art. 5 Finanzen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Kurtaxen (Anteil gemäss Kurtaxenreglement)
- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Beiträge aus Unterhalt und Leistungen
- Beiträge der Gemeinden

IV Organisation

Art. 6 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung (HV),
- b) der Vorstand und
- c) die Kontrollstelle.

Art. 7 Hauptversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Die ordentliche HV findet einmal im Jahr statt und tritt innert vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammen. Ausserordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen werden. Die Einberufung einer HV erfolgt unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage im Voraus. Die Einladung kann mittels Briefpost oder per E-Mail erfolgen.

Persönliche Einladungen auf elektronischem Weg, z.B. E-Mail oder andere soziale Medien, sind gültig.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens fünf Wochen vor der Versammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Der Hauptversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Kontrollstelle. Die Wahl erfolgt jeweils auf drei Jahre.
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- c) Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Kenntnisnahme über die Vereinsaktivitäten und Projekte
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Behandlung von Anträgen
- i) Statutenänderungen
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 8 Beschlussfassung

Die HV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.

Die Hauptversammlung wählt und beschliesst im ersten Durchgang mit dem absoluten Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen, im zweiten Durchgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

Für die Änderungen der Statuten oder die Auflösung des Vereins bedarf es einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden.

Eine Anfechtung durch nicht anwesende Mitglieder ist nicht möglich.

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitglieder, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Bei Bedarf sind auch innerhalb einer Amtszeit Ressort-Rochaden möglich. Eine Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf eine Vergütung gemäss dem Spesenreglement. Für besondere Leistungen kann zusätzlich eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Bei Abstimmung entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Ausstellung und Genehmigung von Arbeits- und Mietverträgen,
- b) Definition der Aufgaben für die Infostelle,
- c) Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
- d) Ausarbeitung von Reglementen,
- e) Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung,
- f) Erteilung von Aufträgen für Arbeiten, Anschaffungen und Dienstleistungen,
- g) Vertretung des Vereins nach aussen, insbesondere auch bei rechtlichen Auseinandersetzungen und
- h) Aufsicht über die Führung der Geschäfte.

Art. 10 Kontrollstelle

Die Hauptversammlung wählt alle drei Jahre zwei Revisoren, welche die Rechnung des Vereins laufend prüfen und über ihren Befund dem Vorstand und der Hauptversammlung schriftlich Bericht erstatten mit dem Antrag auf Entlastung.

Art. 11 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

Art. 12 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Vereins dauert vom 1. April bis 31. März. Die persönlichen Jahresbeiträge werden jeweils zu Beginn des Rechnungsjahres erhoben.

V Schlussbestimmungen

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen eigenes Vermögen. Eine persönliche Haftung von Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 14 Datenschutz

Der Vorstand trägt die Verantwortung für den datenschutzkonformen Umgang mit Mitgliederdaten gemäss dem Datenschutzgesetz (DSG) und hält sich an die gesetzlichen Grundlagen.

Erfasst werden nur die für die ordentliche Vereinsführung notwendigen Daten. Mitgliederdaten sind weder auf der Webseite, in den sozialen Medien, noch im öffentlich zugänglichen Internet abgelegt. Mitgliederdaten werden nicht an Dritte weitergegeben.

Art. 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist dem Vorstand schriftlich und begründet vier Wochen vor der Hauptversammlung einzureichen.

Ein bei Auflösung des Vereins allfälliger Liquidationsüberschuss geht in die Verwaltung der Ortsgemeinde Vättis über. Diese hat den Liquidationsüberschuss zum Zweck der Förderung des Fremdenverkehrs separat zu verwalten und gegebenenfalls einer neuen zufolge gemeinnütziger und/oder öffentlicher Zweckverfolgung ebenfalls steuerbefreiten Institution mit möglichst ähnlicher Zwecksetzung und Sitz in der Schweiz zuzuwenden. Eine Verteilung des Restvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 16 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Hauptversammlung vom 29. Mai 2026 genehmigt und treten ab sofort in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 25. Mai 2018 und alle früheren Bestimmungen.

VERKEHRSVEREIN VÄTTIS

Der Präsident:

Die Aktuarin

i.V. Freddy Caseli-Johnson

Tamara Kühne